



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Jost de Jager (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Förderungskonzept für Bildungsstätten

1. Ist es richtig, dass die Landeshaushaltsordnung die Erwirtschaftung von Abschreibungen und Rückstellungen für zukünftige Investitionen laut Handelsgesetzbuch nicht anerkennt sondern darin Rücklagen sieht, die am Jahresende zu einer entsprechenden Rückzahlung des Landeszuschusses durch die geförderten Bildungsstätten führt?
2. Ist es richtig, dass die Landesregierung im Förderkonzept für die Bildungsstätten von diesen fordert, dass sie Rückstellungen aus Abschreibungen und für zukünftige Investitionen im Rahmen der kaufmännischen Buchhaltung gewährleisten?

zu Fragen 1. und 2.:

Nein.

Nach den für den Zuwendungsempfänger verbindlichen Nebenbestimmungen AN Best-I § 44 LHO dürfen Rückstellungen nur gebildet werden, soweit sie gesetzlich (z.B. durch das Handelsgesetzbuch) vorgeschrieben sind. Die Bildung von Rücklagen ist grundsätzlich ausgeschlossen; im Einzelfall sind mit Zustimmung des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein Ausnahmen hiervon gem. Nr. 14.1 VV zu § 44 LHO zulässig.

Da die vom Land institutionell geförderten Bildungsstätten die Verwendung der Landesmittel auf der Grundlage tatsächlicher Ausgaben und Einnahmen nach dem Wirtschaftsplan nachzuweisen haben, werden steuerrechtliche Abschreibungen nicht berücksichtigt.

3. Ist es ebenso richtig, dass im jährlichen Bewilligungsbescheid des Landes die Förderung an die Bildungsstätten als Fehlbedarfszuweisung auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung definiert wird?

Ja.

4. Wie will die Landesregierung diesen Widerspruch auflösen?

Da die Landesregierung nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung verfährt, besteht kein Widerspruch.

5. Wie steht die Landesregierung dazu, den institutionellen Zuschuss des Landes an die Bildungsstätten nicht als Fehlbedarfszuweisung sondern als Festbetragsförderung zu definieren?

Entsprechend den VV zu § 44 LHO wird bei der Bewilligung der Zuwendungen jährlich geprüft, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlage des Landes und der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Festbetragsfinanzierung nicht in Betracht kommt, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit nicht bestimmbareren späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Einsparungen zu rechnen ist.